

Joachim Lilla

ANHANG 6

Württembergischer Innenminister an Reichsminister des Innern, 23. Februar 1943
Fernschreiben, maschr. Entwurf – HStAS E 151-01/15 Bl. 5

Nr. I 239

Vorläufige Prüfung ergibt nur geringe Einsparung von Arbeitskräften wegen Verschiedenheit des Landesrechts. Größere Vereinfachungen sind bei völliger Vereinigung mit dem Land Württemberg zu erzielen. Trotzdem wird Übernahme der Geschäfte auf württ. Oberste Landesbehörden befürwortet. Anstelle des Oberpräsidenten müsste in Schulsachen der Württ. Kultminister, in Umlegungssachen der Württ. Wirtschaftsminister treten.

Dr. Schmid

ANHANG 7

Gegenüberstellung der Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten Sigmaringen nach Reichs- und Landesrecht und der jeweils zuständigen württembergischen Behörden, März 1943

Maschr. Ausfertigung – HStAS E 151-01/15 Bl. 6

Sachgegenstände nach dem Geschäftsverteilungsplan

Reichsrecht ⁴⁸	Preußisches Recht	In Württemberg zuständige Behörde
Reichsverteidigungs- angelegenheiten	–	Im wesentlichen Innen- ministerium
Abwehrsachen	–	Je nach Sachgegenstand
Militärsachen	–	Innenministerium
Justitiar	Justitiar	Je nach Sachgegenstand
Wahlsachen	–	Innenministerium
–	Landeshoheitssachen	Innenministerium
–	Kassensachen	Je nach Sachgegenstand
		Allgemein: Finanzministerium

48 Sachgegenstände, für die Reichs- und preußischen Landesrecht maßgeblich ist, werden – im Gegensatz zur Vorlage – in beiden Spalten angegeben.